

***Vorblatt zum Heimvertrag*****Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und  
Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)**

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. deren Nutzungsbedingungen,
2. die darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.
9. Die Möglichkeit Sozialhilfe zu beantragen

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

**Heimvertrag  
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI  
für das Alice-Heim**

Zwischen

der Alice-Schwesterschaft vom Roten Kreuz Darmstadt e.V.

\_\_\_\_\_

vollständiger Name des Heimträgers

als Trägerin des Altenheims "Alice-Heim"

Dieburger Str. 31B, 64287 Darmstadt

\_\_\_\_\_

Anschrift des Heimträgers

vertreten durch den Vorstand

Fr. Barbara Schmidt

\_\_\_\_\_

Name des Vertreters (z. B. Heimleiter)

- im Folgenden „Heimträger“ genannt-

und

2. Frau/ Herr

\_\_\_\_\_

Zuname, Vorname der Heimbewohnerin/ des Heimbewohners

bisher wohnhaft in

\_\_\_\_\_

Anschrift der Heimbewohnerin/ des Heimbewohners

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

\_\_\_\_\_

Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner“ genannt -

wird mit Wirkung zum        folgender Heimvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen der leistungs- und vergütungsbezogenen Abschnitte (derzeit Abschnitt I und V) des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI), der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages.

Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

## § 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

## § 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene **Zimmer Nr.**
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

---

Zimmerschlüssel, Haustürschlüssel, Kellerschlüssel, Briefkastenschlüssel,

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

#### **§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft**

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

#### **§ 5 Verpflegung**

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.

- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 6 Leistungen der Verwaltung**

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
  - o allgemeine Beratung,
  - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
  - o ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
  - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
  - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 7 Leistungen der Haustechnik**

- (1) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 8 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen**

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege und Unterstützung im Bereich der

- Mobilität,
  - kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
  - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
  - Selbstversorgung,
  - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
  - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,
  - Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken.
- (2) Die Aufgaben im Bereich der Pflege und Betreuung sollen es dem Bewohner ermöglichen, seine Fähigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten oder (wieder) zu erlernen. Ziel ist die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Aufgaben. Die Gestaltung der Hilfe zielt darauf ab, dass die Aufgaben (mindestens teilweise) in sinnvoller Weise vom Bewohner selbst durchgeführt werden. Individuelle Hilfe kann auch erforderlich sein, um das Zusammenleben der Bewohner harmonisch und sinnvoll zu gestalten sowie Belastungs- und Krisensituationen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben.
- Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflege- und Betreuungsleistungen.
- (3) Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Planung der Pflege und Betreuung kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 9 Behandlungspflege**

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.

- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
  - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
  - die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung gestellt werden;
  - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
  - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 10 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Für pflegeversicherte Bewohner mit einer Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage 4**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung**

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in diesem Fall ausgeschlossen.



## § 12 Zusatzleistungen

(1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

(2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

(3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

## § 13 Derzeitiges Entgelt

(1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.

(2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

### a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich EUR	14,83
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	<u>täglich EUR</u>	<u>9,89</u>
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung:	täglich EUR	24,72

**b) Pflegeleistungen und Betreuung**

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich EUR	47,44
In Pflegegrad 2	täglich EUR	61,80
In Pflegegrad 3	täglich EUR	77,98
In Pflegegrad 4	täglich EUR	94,84
In Pflegegrad 5	täglich EUR	102,40

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Erfolgte die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegeversicherung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem in der vorläufigen Einstufung genannten Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad 3 abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.

Als Sachleistung übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil des Entgeltbestandteils Pflege und Betreuung. Der für alle gesetzlich pflegeversicherten und den Pflegegraden 2 bis 5 zugeordneten Bewohner gleich hohe einrichtungseinheitliche Eigenanteil am Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung beläuft sich auf derzeit monatlich EUR 1110,03 was täglich EUR 36,49 entspricht.

## c) Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen

Das Entgelt für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI beträgt

	täglich EUR	5,83
--	-------------	------

## d) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich EUR	12,66
-----------------	-------------	-------

## e) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz werden gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen.

Die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beträgt

	täglich EUR	2,03
--	-------------	------

Die Ausbildungsumlage/ der Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz beträgt

	täglich EUR	1,49
--	-------------	------

Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem (Altenpflegegesetz) und neuem (Pflegeberufegesetz) Recht, sind beide Entgeltpositionen zu bezahlen.

## f) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung		24,72 EUR
Pflege und Betreuung		EUR
Investitionsaufwendungen		12,66 EUR
Ausbildungsumlage (neues Recht)		2,03 <u>EUR</u>
Ausbildungsumlage/ Zuschlag (altes Recht)		<u>1,49 EUR</u>
<b>Gesamtsumme</b>		<b><u>EUR</u></b>

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.

- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für anspruchsberechtigte pflegeversicherte Bewohner im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 4**.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelungen zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich 4,00 EUR. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

#### **§ 14 Entgelterhöhung**

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

#### **§ 15 Ausschlussfrist**

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

#### **§ 16 Zahlung des Entgelts**

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken.**

Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Wird Sozialhilfe bewilligt, hat er das Heim auch in der Folge unverzüglich über für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialhilfeträger relevante Umstände, insbesondere einen geänderten Sozialhilfebescheid oder eine Änderung seiner Pensions- oder Renteneinkünfte zu informieren.

- (3) Soweit eine gesetzliche Pflegekasse und/oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43 SGB XI, 44 SGB VII teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils bis zum von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieses Entgeltanteils Kostenschuldner. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistungen und eventuelle Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen im Sinne des § 84 Abs. 8 SGB XI nach **Anlage 4** mit dem Versicherten selbst ab.

- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers

Kontoinhaber: Alice-Schwesternschaft  
 Bank: Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt  
 IBAN: DE66 5085 0150 0005 0000 84  
 BIC: HELADEF1DAS  
 zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen (**Anlage 5**)

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen der Einrichtung und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden monatlich abgerechnet. Diese Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 17 Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Im Falle einer drei zusammenhängende, Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners, reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.
- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit enthält, reduziert sich das Entgelt bei einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungsvergütung (Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz und Ausbildungsumlage/ Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz) sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei vorübergehender Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

### **§ 18 Tierhaltung**

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind.

- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Heims gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

### **§ 19 Haftung**

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

### **§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz**

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
- übermäßig Strom verbrauchen,
  - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
  - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken), ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.
- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.
- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Der Heimträger wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln.

- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

### **§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug**

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor oder unverzüglich nach dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine meldepflichtige Krankheit im Sinne der §§ 6, 7 IfSG wie MRSA, TBC, AIDS, HIV, Hepatitis Typ C, Coronavirus - Krankheit - 2019 (Covid – 19) oder eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Der Pflegegast stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes resultieren.

### **§ 22 Datenschutz**

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.
- (2) Das Heim informiert den Bewohner über die verarbeiteten Daten und holt gesondert erforderliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen ein.

### **§ 23 Vertragsdauer / Beendigung**

- (1) Ein befristeter Heimvertrag endet mit Zeitablauf sowie durch außerordentliche Kündigung und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Ein unbefristeter Heimvertrag endet zusätzlich durch ordentliche Kündigung des Bewohners. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Heimvertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.



- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes sowie sich dort berechtigt aufhaltenden Dritten ausgeht;
3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
  - b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietetund dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder

5. der Bewohner
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

#### **§ 24 Rückgabe des Heimplatzes**

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

---

(Name, Anschrift)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine, beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.
- (4) Wird der Heimplatz nach dem Auszug oder Tod des Bewohners nicht geräumt und sind die Rechtsnachfolger/Bevollmächtigten bekannt, werden alle verbliebenen Gegenstände des Bewohners innerhalb einer Woche durch eine externe Firma, gegen Rechnung an die genannten Personen, entsorgt.

## § 25 Zusätzliche Vereinbarungen

---

---

## § 26 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 6 – 8** dieses Vertrages verwiesen.

## § 27 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

- (4) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (5) Die **Anlagen 1 bis 13** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Heimträgers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr.      zur Verfügung gestellt.

- |                                 |  |   |
|---------------------------------|--|---|
| Es handelt sich um ein          | <input checked="" type="checkbox"/> Einzelzimmer       | <input type="checkbox"/> Zweibettzimmer     |
| Das Zimmer verfügt über eine    | <input type="checkbox"/> Küche                         | <input type="checkbox"/> Kochgelegenheit    |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Bad/Nasszelle      | <input type="checkbox"/> Waschbecken        |
| Das Zimmer verfügt über einen   | <input type="checkbox"/> Balkon                        | <input type="checkbox"/> Terrasse           |
| Das Zimmer ist ausgestattet mit | <input checked="" type="checkbox"/> Radio/TV-Anschluss | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss   |
|                                 | <input type="checkbox"/> Antennenanschluss             | <input type="checkbox"/> als Amtsanschluss  |
|                                 | <input type="checkbox"/> Kabelanschluss                | <input type="checkbox"/> als Nebenanschluss |
|                                 | <input type="checkbox"/> Haustelefon                   | <input type="checkbox"/> Internetanschluss  |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Notruf             | <input checked="" type="checkbox"/> Bett    |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch         | <input type="checkbox"/> Schrank            |
|                                 | <input type="checkbox"/> Tisch                         | <input type="checkbox"/> .....              |
| Das Bad ist ausgestattet mit    | <input type="checkbox"/> Duschsitz                     | <input type="checkbox"/> Spiegelschrank     |
|                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Notruf             | <input checked="" type="checkbox"/> Spiegel |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

- |      |  |   |
|------|--|---|
| I.   | Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft<br>Reparatur von persönlichen Gegenständen  | 30,00 Euro/h  |
| II.  | Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung<br>Gästeessen Standardfrühstück:<br>(1 Brötchen, 1 Scheibe Brot, 1 große Tasse Kaffee,<br>1 Marmelade oder Honig, 1 Scheibe Käse, 1 Scheibe Wurst)<br>Zusätzliche Komponenten werden einzeln berechnet<br>Mittag<br>Abend  | 3,50 Euro<br><br><br><br>4,50 Euro<br>3,80 Euro                     |
| III. | Zusatzleistungen im Bereich allgemeine Pflegeleistungen und<br>Behandlungspflege<br>Friseur, Medizinische /kosmetische Fußpflege<br>Hilfe beim Duschen und Baden<br>(bei Bewohnern ohne Pflegestufe)<br>Begleitung von Bewohnern zu externen Terminen<br>(z.B. Friseur, Einkäufe, Stadtfahrten)<br>Besuch beim Arzt<br>(Kosten für Transportmittel werden vom Bewohner übernommen) | externe Leistung<br>18,00 Euro/h<br><br>18,00 Euro/<br>20,00 Euro/h |
| IV.  | Zusatzleistungen im Bereich Beratung und soziale Betreuung<br>z.B. Eintrittsgelder, Fahrtgelder für externe Unternehmungen   |   |

Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Heimträgers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. Vertreters

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

1. Jede Form der Beatmung
2. Sehr mobile gehfähige Bewohner mit fortgeschrittener Demenz und hoher Weglauftendenz
3. Dementer mobiler Dauerausscheider mit Salmonellen oder ähnlichen virulenten Keimen
4. Bewohner mit kontinuierlicher IV-Gabe von Medikamenten, z.B. über Port

Der Ausschluss muss erfolgen, weil

1. Für Beatmung fehlen die Fachkompetenz sowie die Möglichkeit, Wissen in Routine zu wandeln.
2. Das Gelände um das Alice-Heim ist sehr weitläufig und nicht überall nach außen verschließbar, sodass Bewohner sich – oder/und andere gefährdend – zu weit vom Heim entfernen könnten. Der Personalschlüssel lässt keine 1:1-Betreuung zu.
3. Die Gehfähigkeit wird den Besuch der gemeinsamen Toiletten bedingen, sodass eine potenzielle Ansteckungsgefahr für Mitbewohner entsteht.
4. Fachpersonal der Altenpflege wird nicht in Pharmakologie geschult. Die Hausärzte kommen in der Regel nicht für diese Dauergaben. Die adäquate Überwachung nach der IV-Gabe ist nicht gewährleistet.

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Heimträgers

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### **Anlage 4: Information über das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI (Anlage nur verwenden, wenn besonderes Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht)**

Der Heimträger stellt für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit:

Koch-und Backgruppe, musische Beschäftigung, kreativ arbeiten, hauswirtschaftliche Angebote wie Einkaufen, Unterstützung im Alltag, Gedächtnistraining, Gymnastikrunde, Spielestunde, Erzählkreis, Einzelbetreuung sowie weitere aktuelle Angebote.

Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

monatlich EUR	177,23
---------------	--------

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift des Angehörigen



## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat

Heimträger

Alice-Schwesterschaft v. RK Darmstadt e.V., Dieburger Str. 31B, 64287 Darmstadt

---

Gläubiger Identifikationsnummer: DE20ZZZ00000802575

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlung

---

Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger Heimträger ausgefüllt)

---

Name Zahlungspflichtiger

---

Adresse Zahlungspflichtiger

---

Bank Zahlungspflichtiger

---

BIC Zahlungspflichtiger

---

IBAN Zahlungspflichtiger

Ich ermächtige die Alice-Schwesterschaft v. RK Darmstadt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Alice-Schwesterschaft v. RK Darmstadt auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung 5 Tage vor Einzug unterrichtet.

Der Heimträger wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

---

Ort, Datum und Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 6: Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Alice-Schwesterschaft v. RK Darmstadt e.V. Tel.: 06151-4024002, Telefax-Nr.: 06151-402 4009 des Heimträgers mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 7: Widerrufsformular

#### Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Alice-Schwesterschaft v. RK Darmstadt e.V., Tel.: 06151-402 4002,  
Telefax-Nr.: 06151-402 4009

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag  
über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (\*)

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 8: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

#### Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an Alice-Schwesterschaft v. RK Darmstadt e.V., Dieburger Str.31B, 64287 Darmstadt einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich Alice-Schwesterschaft v. RK Darmstadt e.V., Dieburger Str.31B, 64287 Darmstadt von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 9: Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

#### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Pflegegast wenden?

Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich:

Alice-Schwesternschaft v. RK Darmstadt e.V., Dieburger Str. 31 B, 64287 Darmstadt

Vorsitzende: Barbara Schmidt,

Stv. Vorsitzende: Anette Niemeier,

Telefon 06151/4024002

E-Mail: [barbara.schmidt@alice-hospital.de](mailto:barbara.schmidt@alice-hospital.de),

E-Mail: [anette.niemeier@alice-hospital.de](mailto:anette.niemeier@alice-hospital.de)

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist:

Datenschutz & Personaldienstleistungen

Michael Kelemen

Dr.-Ernst-Braun-Straße 11a

63500 Seligenstadt

Telefon: 0163/29 41 07 4

E-Mail: [datenschutzperso@outlook.com](mailto:datenschutzperso@outlook.com)

Der Pflegegast hat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Postfach 31 63

65021 Wiesbaden oder: Gustav-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/140 80 Telefax: 06 11/14 08-900 oder 901

E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

Homepage: <http://www.datenschutz>

#### Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.

Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum- und Ort, Staatsangehörigkeit) des Pflegegasts, aber auch uns benannter Angehöriger/Vertreter, die wir von dem Pflegegast erhalten.

Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Pflegegasts, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe sein.

Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Pflegegast oder dessen

Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc.

Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmern oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, etc.) zulässigerweise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Pflegegasts, erhalten haben.

Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

### **Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b),

9 Abs. 2 h)), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder Cateringunternehmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f),

9 Abs. 2 f)), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Verarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.

Auch eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten für bestimmte Zwecke (Artikel 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a)) berechtigt uns zur Verarbeitung. Für diese Fälle haben wir die **Anlage 10** beigefügt, aus der Sie ersehen können, zu welchen Zwecken wir Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erbitten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Wer erhält Daten des Pflegegasts?**

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die einer entsprechenden Schweigepflicht unterliegen und unter deren Verantwortung verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist, beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterer, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten etc.

Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Eine darüberhinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Pflegegasts.

### **Wie lange werden die Daten gespeichert?**

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

### **Welche Datenschutzrechte haben der Pflegegast und andere betroffene Personen?**

Der Pflegegast und andere betroffene Personen haben das Recht auf **Auskunft** sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten, auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit**.

Im Rahmen des Vertrages muss der Pflegegast grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Ohne diese Daten werden wir aber in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.



## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 10: Einwilligung in die Verarbeitung und Übermittlung von Daten

Frau/ Herr

---

Name, Vorname des Bewohners

willigt ein (**im Falle der Einwilligung bitte ankreuzen**), dass

das Alice-Heim Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad des Bewohners, verarbeitet und an

- die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte  
sowie sonstige den Bewohner behandelnde Personen wie
  - Apotheker,
  - Ergotherapeuten,
  - Physiotherapeuten,
  - Podologen,
  - Logopäden,
  - Ambulante Pflegedienste

übermittelt, soweit diese zur vertragsmäßigen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln, beispielsweise zur Fortführung der Leistungen nach Überleitung aus dem Heim;

- das Alice-Heim Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und an den **Medizinischen Dienst** der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade übermittelt;
- das Alice-Heim Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und an externe **Sachverständige zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen** übermittelt;
- das Alice-Heim Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad sowie Informationen über seine

finanziellen Verhältnisse, den Heimvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte verarbeitet und an den **Sozialhilfeträger oder die Wohngeldstelle** übermittelt, soweit diese Unterlagen und Auskünfte zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen benötigen;

- das Alice-Heim Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners sowie die Höhe der aktuellen Entgelte verarbeitet und an eine **externe Abrechnungsstelle** übermittelt, soweit dies zur Abrechnung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen erforderlich ist.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass das Alice-Heim seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann. Gegebenenfalls ist ihm dadurch eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten und es ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift des Bewohners  
bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 11: Entbindung von der Schweigepflicht

Frau/ Herr

---

Zuname, Vorname des Bewohners

entbindet (**im Falle des Einverständnisses bitte ankreuzen**)

- die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte  
sowie sonstige ihn behandelnden Personen wie

- Apotheker,  
 Ergotherapeuten,  
 Physiotherapeuten,  
 Podologen,  
 Logopäden,  
 Ambulante Pflegedienste

von der Schweigepflicht gegenüber dem Alice- Heim, soweit dieses zur vertragsmäßigen Erbringung der in diesem Heimvertrag bezeichneten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigt, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

- das Alice- Heim von der Schweigepflicht gegenüber die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte  
sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie

- Apothekern,  
 Ergotherapeuten,  
 Physiotherapeuten,  
 Podologen,  
 Logopäden,  
 Ambulanten Pflegediensten

soweit diese zur vertragsmäßigen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege

mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln, beispielsweise zur Fortführung der Leistungen nach einer Überleitung aus dem Heim;

- das Alice-Heim von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse des Bewohners zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
- das Alice-Heim von der Schweigepflicht gegenüber den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten über den Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
- das Alice-Heim von der Schweigepflicht gegenüber externen Sachverständigen zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen,
- das Alice-Heim von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger oder der Wohngeldstelle, soweit diese Unterlagen und Auskünfte zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der Gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen benötigen,
- das Alice-Heim von der Schweigepflicht gegenüber externer Dienstleistern wie Wäschereien und Reinigungsunternehmen, soweit das Alice-Heim ihnen die erforderlichen Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners im Zusammenhang mit ansteckungsfähigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss, um die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen des Dienstleisters zu ermöglichen.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass das Alice-Heim seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann. Gegebenenfalls ist ihm dadurch eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten und es ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift des Bewohners  
bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das Alice-Heim

### Anlage 12: Vollmacht zu Leistungsnachweisen für externe Therapeuten

Ich bin damit einverstanden, dass die Leistungsnachweise für erbrachte therapeutische Leistungen externer Anbieter (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie) bzw. ausgestellte Rezepte für Therapien vom zuständigen Pflegepersonal des Alice- Heims unterschrieben werden dürfen und erteile hiermit Vollmacht.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift des Bewohners  
bzw. seines Vertreters

**Anlage 13: Anschriften der gem. § 23 HeimG zuständigen Behörde und der  
Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG**

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales  
Schottener Weg 3  
64289 Darmstadt

Geschäftsstelle der AG § 20  
Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 100 851  
35338 Gießen

Beschwerdetelefon

Nach § 4 HGBP informieren wir Sie über die umfangreichen Beschwerde-  
möglichkeiten mit der bundesweit einheitlichen Behördennummer **115**.

Diese Nummer funktioniert aber noch nicht in allen hessischen Landkreisen.  
Sie können die Verfügbarkeit in Ihrer Region durch einen Probeanruf testen.

## Anlage 14: Abmeldung vom Rundfunkbeitrag

### Abmeldung vom Rundfunkbeitrag

für Bewohner einer Pflegeeinrichtung oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung

#### 1. Allgemeine Angaben

Frau     Herr

Titelnachname

Vorname

Straße

PLZ

Ort

Beitragsnummer

Geburtsdatum

Hausnummer

#### 2. Die Abmeldung hat folgenden Grund:

Ich wohne in einem Zimmer einer Pflegeeinrichtung/Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

Ich ziehe in ein Zimmer einer Pflegeeinrichtung/Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

Die vollständige Aufgabe meiner Wohnung erfolgt zum

#### 3. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort

Datum

Unterschrift des Beitragszahlers oder Bevollmächtigten

#### 4. Bestätigung der Einrichtung

Die oben genannte Person ist **vollstationär in einem Zimmer** unserer Pflegeeinrichtung bzw. unserer Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht.

Name der Einrichtung

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Unsere Einrichtung ist zur vollstationären Pflege durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zugelassen.

Unsere Einrichtung erbringt Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII und hat hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen.

Ort

Datum

Stempel/Unterschrift **der Einrichtung**

Ansprechpartner/in und Telefonnummer der Einrichtung für Rückfragen (beide Angaben freiwillig):

0107-5-1-2

Postanschrift  
 ARD ZDF Deutschlandradio  
 Beitragsservice  
 50656 Köln  
 www.rundfunkbeitrag.de  
 Fax 01806 999 555 01  
 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,  
 60 Cent/Anruf aus dem dt. Mobilfunk-  
 netz)

#### Tipp zum Ausfüllen!

Bitte schreiben Sie immer in BLOCK-  
 BUCHSTABEN und in den Farben Blau  
 oder Schwarz. Umlaute Ä, Ö, Ü und ß  
 bitte so schreiben: HABERLE, BOHME,  
 HÜBNER, GROß.

#### ← Bitte beachten!

Geben Sie hier die Adresse Ihrer  
 angemeldeten Wohnung/Ihres  
 Zimmers an.

#### ← Bitte beachten!

Eine Abmeldung ist nur möglich,  
 wenn Sie in einem Zimmer  
 der Einrichtung dauerhaft  
 vollstationär betreut und  
 gepflegt werden.

#### ← Bitte unterschreiben!

Eine Abmeldung ist nur mit Datum  
 und Unterschrift gültig.

#### ← Bitte unterschreiben!

0107-5-1-2 09.2014